

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zum 1. Januar 2025 trat die lang vorbereitete Grundsteuerreform in Kraft. Hierzu erhalten Sie mit diesem Schreiben Ihren Bescheid über die neu festgesetzte Grundsteuer. Dieser basiert erstmals auf dem vom Finanzamt neu berechneten Grundsteuermessbetrag.

Aus diesem Grund möchten wir Sie hierzu über einige wichtige Punkte informieren:

Information zu Ihrem Grundsteuerbescheid

Wird sich die Grundsteuer erhöhen?

Durch die Grundsteuerreform sollen die Kommunen nicht mehr Einnahmen im Bereich der Grundsteuer erzielen als bisher.

Da die neuen Messbeträge für die Grundstückseigentümer der Stadt Ottweiler in der Gesamtsumme höher liegen als bisher, wurde vom Stadtrat am 18.12.2024 beschlossen, den Hebesatz für die Grundsteuer B um 50 Punkte zu senken und auf 445 v.H. festzusetzen. Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt 340 v.H..

Die Senkung des Hebesatzes verhindert jedoch nicht, dass im Einzelfall eine höhere Jahressteuer als bisher fällig werden kann. Dieser Fall tritt ein, wenn seitens des Finanzamtes ein weitaus höherer Messbetrag als zuvor festgesetzt wurde. Umgekehrt kann eine Reduzierung des bisherigen Messbetrages zu einer geringeren Jahressteuer führen.

Wie wird die Grundsteuer berechnet?

Die Grundsteuer setzt sich aus dem **Grundsteuermessbetrag** und dem **Hebesatz** der Stadt Ottweiler zusammen. Der Grundsteuermessbetrag eines Grundstückes wird vom zuständigen Finanzamt (St. Wendel) mit dem Grundsteuermessbescheid (Grundlagenbescheid) festgesetzt und ist für die Stadt Ottweiler bindend.

Der Hebesatz der Stadt Ottweiler ist für alle Steuerpflichtigen einheitlich.

Grundsteuerbescheid der Kommune:

Grundsteuermessbetrag x **Hebesatz** = zu zahlende Grundsteuer

Wer ist Ansprechpartner für Rückfragen?

Bei allen **Fragen zur Bewertung der Grundstücke (Grundsteuermessbetrag oder Grundsteuerwert) oder doppelten Veranlagungen** wenden Sie sich an das **Finanzamt St. Wendel**. Dieses hat zu diesem Zweck eine Telefon-Hotline eingerichtet.

Von Anfragen bei Eigentumswechseln bittet das Finanzamt abzusehen. In diesen Fällen ist die Bearbeitung noch nicht abgeschlossen. Eine Änderung wird automatisch erfolgen.

Für alle **Fragen hinsichtlich des Hebesatzes, fehlenden Veranlagungen oder zum Zahlungsverkehr** wenden Sie sich bitte an die Steuerverwaltung der **Stadt Ottweiler**.

Finanzamt St. Wendel

Marienstraße 27
66606 St. Wendel

Hotline: 0681 501 6288
oder elektronisch über **ELSTER**

Stadt Ottweiler

Illinger Straße 7
66564 Ottweiler

Tel.: 06824 3008 921
Mail: stevverwaltung@ottweiler.de

Wie lege ich Einspruch/Widerspruch ein?

Gegen den **Grundsteuerwertbescheid und/oder den Grundsteuermessbescheid** können Sie innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe dieser Bescheide beim zuständigen Finanzamt **Einspruch** einlegen. Auch nach dieser Frist ist ein Einspruch möglich, wenn der neue Grundstückswert eine Wertdifferenz von 15.000 Euro zum bisherigen Wert aufweist.

Widerspruch gegen den **Grundsteuerbescheid** (Abgabenbescheid) können Sie innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Stadt Ottweiler einlegen. Ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid ist allerdings nur bei allgemeinen Fehlern sinnvoll, nicht wenn die Berechnungsgrundlage angezweifelt wird. In diesen Fällen ist wie bereits erläutert das Finanzamt St. Wendel zuständig und ein zusätzlicher Widerspruch bei der Stadt Ottweiler nicht notwendig.